



DECKBLATT NR. 39 ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT
INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN FÜR EINE

FLÄCHE FÜR ANLAGEN ZUR ERZEUGUNG VON STROM AUS
ERNEUERBAREN ENERGIEN – SONNENERGIE

(SONDERGEBIET)

"ERWEITERUNG DER PHOTOVOLTAIKANLAGE AN DER AUTO-
BAHN A6 NORDÖSTLICH WINTERSCHNEIDBACH"

FASSUNG 01.06.2023



LANDSCHAFTSPLANUNG

Jörg Ermisch
Dipl.Ing (FH)

Lucia Ermisch
LandschaftsArchitekten

Gartenstraße 13
Tel. 09171/87549

91154 Roth
Fax. 09171/87560

www.ermisch-partner.de / info@ermisch-partner.de

ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Nach der Neufassung des § 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG 2021) vom 29.07.2022 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die Stadt Ansbach hat den aus den Zielen der Energiewende ergebenden planerischen Anforderungen frühzeitig Rechnung getragen und bereits im Jahr 2022 eine Überarbeitung ihres bestehenden Rahmenplanes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Jahr 2011 beauftragt, um deren weiteren Ausbau planerisch zu steuern.

Diese Standortanalyse hat ergeben, dass die Flächen südlich der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich der Autobahn A6 in der Gemarkung Brodswinden, für die von Seiten des Vorhabenträgers ein Antrag auf die Einleitung eines Bauleitplanungsverfahrens zur Erweiterung des Sondergebietes nach Süden vorlag, als "sehr günstige Flächen" dargestellt werden.

Um den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan mit dem in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. B 21 "**Erweiterung der Photovoltaikanlage an der Autobahn A6 nordöstlich Winterschneidbach**" für die Ausweisung von einer

- "Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie" (Sondergebiet)

abzugleichen, ist deshalb diese Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst Teilflächen der folgenden Flurstücksnummern:

- 1696, 1695, 1694, 1693, 1692 und 1691 der Gemarkung Brodswinden

Den ca. 14,1 ha umfassenden Änderungsbereich stellt der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Ansbach bisher als Fläche für die Landwirtschaft, bzw. im Fall der Flurstücksnummer 1692, als Verkehrsfläche dar.

Die Darstellungen des Flächenutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan werden wie folgt geändert:

Die Teilflächen der Flurstücksnummern 1696, 1695, 1694, 1693, und 1691 der Gemarkung Brodswinden werden als "Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie" (Sondergebiet) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

Die Darstellung der im Geltungsbereich befindlichen Teilfläche der Flurstücksnummer 1692 bleibt unverändert.

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Städtebau

Die Flächen für die Erweiterung einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage liegen im 500 m Streifen der Bundesautobahn A6 sowie in einem Gebiet mit intensiver Landnutzung, das zu den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zählt.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Planungsregion Westmittelfranken (8) und ist im Regionalplan als Stadt- und Umlandbereich Ansbach dargestellt (Karte 1: Raumstruktur).

Naturräumlich gesehen befindet sich die überplante Fläche innerhalb des Naturraumes 113, Mittelfränkisches Becken, innerhalb des Teilraumes 113.3 Südliche Mittelfränkische Platte.

Die Fortschreibung des Regionalplans der Planungsregion 8 "Westmittelfranken" (Stand 26. Änderung) sieht unter Punkt 6.2.3.1 vor, dass die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt genutzt werden sollen, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach Kapitel 6.2.2.3 ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung der Landschaft führen.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) führt hierzu in 6.2.1 aus, dass Erneuerbare Energien verstärkt zu nutzen und zu erschließen sind und das gemäß 7.1.3 in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden sollen, um durch Mehrfachnutzung die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst zu vermindern und unzerschnittene verkehrsarme Räume zu erhalten.

Die Flächen, die im Rahmen der 39. Flächennutzungsplanänderung als "Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie" (Sondergebiet) neu dargestellt werden sollen, befinden sich unmittelbar südlich der BAB 6 und einer im 110 m Streifen bereits bestehenden Freiflächen-PV Anlage, in einem Landschaftsausschnitt, der zusätzlich durch mehrere Freileitungen technisch überprägt ist.

Das Plangebiet ist großräumig durch die im Westen, Osten und Südosten gelegenen Waldbestände sowie nördlich durch die vorhandene PV Anlage mit ihren begleitenden Gehölzbeständen eingebunden. Nach Süden können ergänzende Pflanzungen für eine weitere landschaftliche Einbindung sorgen.

Von Gösseldorf aus sind die Flächen nicht einsehbar und auch auf den südöstlich abgerückten und tiefer gelegenen nördlichen Ortsrand von Winterschneidbach sind keine negativen städtebaulichen Auswirkungen gegeben.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder andere Schutzgebiete und Objekte des Naturschutzes sind durch die Planung nicht tangiert.

Erschließung

Die Haupterschließung erfolgt über die Ortsverbindungsstraße Gösseldorf – Winterschneidbach westlich des Geltungsbereiches (Flurstücks-Nr. 1701, Gemarkung Brodswinden) und über den öffentlichen Wald- und Feldweg (Flurstücks-Nr. 1692, Gemarkung Brodswinden) innerhalb des Geltungsbereiches.

Ver- und Entsorgung

Da innerhalb der Sondergebiete ausschließlich Solarmodule und ggf. kleine Betriebsgebäude errichtet werden sollen, die lediglich der Unterbringung der technischen Betriebseinrichtung oder der Stromspeicherung dienen, sind kein Wasser- oder Abwasseranschluss oder sonstige innerörtlich übliche Versorgungseinrichtungen erforderlich.

UMWELTBERICHT

Einleitung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. B 21 der gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung erstellt wurde, enthält eine saP sowie einen ausführlichen Umweltbericht nach den Anforderungen des § 2a BauGB, auf die bezüglich detaillierter Aussagen an dieser Stelle verwiesen wird.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Von der Flächennutzungsplanänderung sind ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen betroffen, in die Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich des benachbarten Sondergebietes wird nicht eingegriffen.

Von der geplanten "Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie" (Sondergebiet) gehen aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und der Emissionsfreiheit vergleichsweise geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft oder Kultur- und Sachgüter aus.

Der unter Umweltgesichtspunkten wesentlichste Aspekt der Flächennutzungsplanänderung sind nutzungsbedingt die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft, die bereits bei der vorgeschalteten Potentialflächenanalyse der Stadt Ansbach eine wichtige Rolle spielten.

Von der Flächenausweisung geht lediglich eine geringe bis mäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus, da das Sondergebiet aufgrund der Topographie und der umgebenden Wald- und Gehölzbestände kaum weitreichend einsehbar ist.

Eine technische Überprägung des Landschaftsbildes ergibt sich zudem aus der nördlich verlaufenden Autobahn, der bestehenden PV Anlagen, dem westlich gelegenen Umspannwerk sowie der querenden sowie der südlich des Geltungsbereiches verlaufenden Freileitungen.

Die Flächen im unmittelbaren Anlagenumfeld weisen daher eine geringe Naherholungsnutzung auf. Die vorhandenen Wege werden ausschließlich zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen genutzt.

Während des Betriebszeitraumes der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage werden der Landwirtschaft ca. 13,9 ha mit geringer bis mittlerer Bonität temporär entzogen.

Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind gering, da die überplanten landwirtschaftlichen Flächen keine Biotopstrukturen aufweisen und Eingriffsintensität und Versiegelungsgrad der PV- Freiflächenanlage gering sind.

Die Fläche der Flächennutzungsplanänderung greift nicht in floristisch oder faunistisch wertvolle Bestände oder den Biotopverbund ein.

Der im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. B 21 sieht als Interimsbebauungsplan nach der Aufgabe der Solarenergienutzung als Anschlussnutzung bereits wieder eine anschließende landwirtschaftliche Folgenutzung vor, so dass kein dauerhafter Flächenentzug von Böden mit unterdurchschnittlichen bis mittleren Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft gegeben ist.

Bezüglich der Gesamtauswirkungen der 39. Flächennutzungsplanänderung auf Mensch und Umwelt sind vor allem der positive Beitrag des Sondergebietes zu einer emissionsfreien Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen, die damit verbundene Vermeidung klimaschädlicher Emissionen und die Versorgungssicherheit hervor zu heben.

Das Vorhaben dient damit dem bundes- und landespolitischen Ziel der beschleunigten Energiewende hin zu erneuerbaren Energien.

Geprüfte Alternativen

Die Stadt Ansbach hat die Grundsatzentscheidung getroffen, regenerative Energien, hierbei insbesondere die Solarenergie, auf geeigneten Standorten verstärkt zu nutzen.

Um potentielle Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Ansbach zu ermitteln, wurde bereits am 26.07.2011 durch den Stadtrat eine "Rahmenplanung für mögliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen.

Dieses Standortkonzept wurde in 2023, zunächst für die Gemarkungen Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden, fortgeschrieben.

Hierbei wurde durch das Planungsbüro TEAM 4 aus Nürnberg, unter Berücksichtigung übergeordneter gesetzlicher und planerischer Vorgaben, einer Bestandsanalyse und Bewertung möglicher Flächen sowie nach definierten ausschließenden, einschränkenden und begünstigenden Kriterien, ein sechsstufiges Zonierungskonzept erarbeitet.

Der Änderungsbereich liegt demnach vollständig in der Gebietskulisse mit der Bewertung "Sehr günstig".

Diese Einstufung steht in der Bewertungsmatrix für:

Sehr günstig	landschaftlich vorbelastet
	Nähe zu Industrie-/ Gewerbegebiet, und/oder vorbelastet durch Autobahn, Hochspannung, Windenergie - <u>nicht</u> einsehbar / fernwirksam - <u>und ohne</u> Einschränkungen durch alle ungünstigen Faktoren

Abbildung 1 Bewertungsmatrix FF-PVA - Standortkonzept Stadt Ansbach, TEAM4 2023

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die landesplanerischen und städtebaulichen Voraussetzungen für einen umwelt- und netzverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik im Bereich der 39. Flächennutzungsplanänderung besonders gut erfüllt werden, da hier eine städtebaulich sinnvolle Konzentration der Solarenergienutzung auf autobahnnahen und durch mit mehreren Freileitungen vorbelasteten Flächen bei gegebener Siedlungsnähe und in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk Winterschneidbach möglich ist.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Deckblatt Nr. 39 zum Flächennutzungsplan der Stadt Ansbach sollen die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. B 21 "Erweiterung der Photovoltaikanlage an der Autobahn A6 nordöstlich Winter-schneidbach" mit integrierter Grünordnung für eine "Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie" (Sondergebiet) geschaffen werden, die den Bau einer Photovoltaikanlage zur umweltfreundlichen Stromerzeugung auf einer Nettofläche von rund 12,3 ha vorsieht.

Die Stadt Ansbach reagiert hiermit auf die Anforderungen der Energiewende sowie des novellierten Erneuerbaren-Energien-Gesetzes nach dem Ausbau und Nutzung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

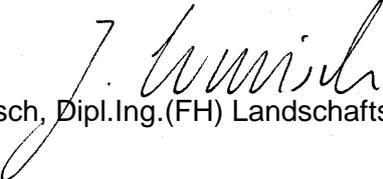
Die Fläche konzentriert sich hierbei auf einen vorbelasteten Standort an der Bundesautobahn 6 und berücksichtigt somit die Vorgaben der Landesplanung und des § 48 EEG.

Die Umweltauswirkungen auf dem gewählten Standort sind vergleichsweise gering, geeignete Pflanzmaßnahmen können Eingriffe in das Landschaftsbild minimieren und für eine ausreichende landschaftliche Einbindung des Sondergebietes sorgen.

AUFSTELLUNGSVERMERK

Ermisch & Partner Landschaftsplanung

Roth, den 01.06.2023


Jörg Ermisch, Dipl.Ing.(FH) Landschaftsarchitekt

Stadt Ansbach

Ansbach, den

Thomas Deffner, Oberbürgermeister

geändert: